Bestimmungen

für

die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes

über

Meldungen, den schriftlichen Verkehr, sowie den Anzug bei dienstlichen Angelegenheiten.

I. Meldungen.

Welche Meldungen durch die seitens des Bezirks-Kommandos auszuübende militärische Kontrolle bedingt werden, ergibt folgender Auszug aus der Wehr-Ordnung:

„§ 114, Ziffer 5. Mannschaften des Beurlaubten-„standes, welche innerhalb des Kontrollbezirkes ihren „Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben „dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu „melden.

„Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen „verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontroll-„stelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle „seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage „nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

„Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Ver-
„änderungen des Aufenthaltsorts und der Wohnung
„innerhalb 48 Stunden zu melden.

„Ziffer 6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes
„haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr
„von derselben der Kontrollstelle zu melden, sobald
„die Reise eine 14tägige oder längere Ab-
„wesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der
„Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich
„über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist
„die Meldung spätestens 14 Tage nach er-
„folgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Ab-
„meldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben,
„durch welche dritte Person während seiner Abwesen-
„heit etwaige Befehle an ihn befördert werden können.
„Er bleibt jedoch der Militärbehörde
„gegenüber **allein** dafür verantwortlich,
„dass ihm jeder Befehl richtig zugeht.

„Ziffer 10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und
„Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende
„Festsetzungen mit der Massgabe Anwendung, dass
„sie nur zu Meldungen an die Bezirks-
„Kommandos verpflichtet sind."

Während nach § 28 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer Zuwiderhandlungen gegen die Kontroll-Bestimmungen an Mannschaften des Beurlaubtenstandes wahlweise mit Geldbusse oder Haft geahndet werden, ist bei den bezeichneten Vergehen nach § 29

derselben Dienstvorschrift gegen Offiziere keine andere Strafe als Stubenarrest bis zur Dauer von 6 Tagen zulässig.

Die Vollstreckung dieser Strafe liegt dem Bezirks-Kommandeur ob.

Beurlaubungen von Offizieren etc. finden nur nach **aussereuropäischen** Ländern statt und können auf bezügl. Anträge, die dem Bezirks-Kommando vorzulegen sind und zur Weiterreichung an die vorgesetzte Brigade geeignet sein müssen, erfolgen. Beim Verlegen des Wohnsitzes in das **europäische** Ausland genügt eine Meldung, wo der Aufenthalt genommen ist.

Es ist vom Bezirks-Kommando bestimmt worden, dass abgesehen von den durch den mitgeteilten Auszug bedingten Meldungen, solche noch zu erstatten sind:

1. Bei Beförderungen, Verleihungen von Orden oder Ehrenzeichen, wie überhaupt bei allen durch Allerhöchste Cabinets - Ordre befohlenen Veränderungen.
2. Bei allen anderen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie Geburten, Verheiratungen, Sterbefällen der Eltern, der Gattin, von Kindern, soweit dieselben für die Berichtigung des Personalbogens in Betracht kommen.
3. Sofort nach Antritt und nach Beendigung von Dienstleistungen.

Die vorstehend unter 1, sowie die im § 114[5] W. O. Abs. 2 aufgeführten Meldungen sind grundsätzlich persönlich zu erstatten, falls nicht besonders

dringende, in der eingereichten schriftlichen Meldung anzugebende Behinderungsgründe vorliegen.

Alle übrigen Meldungen können nach Belieben persönlich oder schriftlich erstattet werden.

Persönliche Meldungen dürfen an allen Tagen der Woche zwischen 11 und 12 Uhr Vorm. auf dem Geschäftszimmer des Bezirks-Kommandos angebracht werden. Auch wenn die Meldung von dem Kommandeur, oder dessen Stellvertreter entgegengenommen wird, ist diese ausserdem noch in das beim Bezirks-Kommando aufliegende Meldebuch einzutragen. War der Kommandeur oder dessen Stellvertreter nicht anwesend, so ist ein nochmaliges persönliches Erscheinen nicht erforderlich.

Bezüglich der Abmeldungen auf Reisen, die schriftlich erfolgen können, wird folgendes bestimmt:

Bei einer Abmeldung auf Reisen ist genau der Termin zu bezeichnen, bis zu welchem die Abwesenheit dauert, gleichzeitig ist um Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten zu bitten.

Stellt sich später heraus, dass die Abwesenheit länger wie angegeben dauern wird, so ist eine weitere Meldung unter Angabe eines neuen bestimmten Termins und Erneuerung der Bitte um Befreiung von den Dienstobliegenheiten einzureichen.

Ist vor der Abmeldung auf Reisen eine Aufforderung vom Bezirks-Kommando zur Teilnahme an einer Offizier-Wahl pp. ergangen, so ist besonders um Befreiung zu bitten.

II. Schriftverkehr.

Gesuche und Meldungen sind stets an das Bezirks-Kommando zu richten; nur ehrengerichtliche und rein private Angelegenheiten gehen an den Bezirks-Kommandeur. Dieselben sind jedoch nicht in die Wohnung, sondern in das Geschäftszimmer des Bezirks-Kommandos zu senden. Ausdrücke des Gehorsams und der Ergebenheit sind fortzulassen, mit alleiniger Ausnahme bei Gesuchen, die an Allerhöchster Stelle zur Vorlage gelangen.

Bezüglich der Form der Dienstschreiben sind die beigegebenen Muster genau zu beachten und zwar zu:

1. Meldungen . . . . . Muster 1
2. Wahlzettel . . . . . „ 2a u. 2b
3. Gesuche . . . . . „ 3a u. 3b
4. Berichte . . . . . „ 4
5. Kurzer-Hand-Schreiben . . „ 5
6. Schreiben an den Kommandeur „ 6
7. Abschieds-Gesuche . . . „ 7

Dienstschreiben auf Konzept- oder Privat-Briefpapier, sowie Benutzung anderer, als schwarzer Tinte ist unstatthaft, lateinische Schrift ist nur da anzuwenden, wo dieselbe vorgeschrieben ist, wie bei Ortsnamen, Unterschriften etc.

Bezüglich des Empfanges und der Rücksendung dienstlicher Schreiben ist Folgendes zu beachten:

Alle unter R. (d. h. gegen Rückgabe) erhaltenen Verfügungen und Mit-

teilungen sind im Original mit Antwort bezw. Vermerk der Kenntnisnahme, letztere unmittelbar unter der Unterschrift des Kommandeurs, so bald als möglich, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen zurückzusenden und event. die Beifügung eines besonderen Berichtes oder Meldung (wenn solche gefordert), zu erwähnen.

Fehlt der Vermerk R., so bedarf es einer Rücksendung nicht.

Bei Benutzung der Post ist zu bemerken, dass alle Stadtbriefe frankiert sein müssen. Schreiben von ausserhalb in rein privaten Angelegenheiten sind gleichfalls zu frankieren, während solche in Dienstsachen unfrankiert gehen.

Auf den Briefumschlag unten links ist der Vermerk „Militaria" zu setzen. Darunter ist Name, Dienstgrad und Truppenteil des Absenders anzugeben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle zugehenden Schriftstücke des Bezirks-Kommandos sobald wie möglich zu erledigen sind.

Muster 1.

(Quartblatt.)

Düsseldorf, 10. 4. 1903.

Meldung!

(Unter dem 25. 3. 03 bin ich zum Gerichts-Assessor ernannt worden.)

(Am 25. 3. 03 habe ich mich zu Barmen mit Fräulein Anna M . . . . verheiratet)

(Am 28. v. Mts. ist mir ein Sohn geboren, der die Vornamen Carl August Oskar erhalten hat.)*

(Am 26. v. Mts. ist in Hannover mein Vater gestorben.)

(Am 26. v. Mts. bin ich von Düsseldorf X-Strasse Nr. 14 nach Y-Strasse Nr. 60 verzogen.)

(Am 7. ds. Mts. habe ich eine 8wöchige Uebung beim Füsilier-Regt. Nr. 39 angetreten.)

(Meine 6wöchige Uebung beim Füsilier-Regt. Nr. 39 ist beendigt.)

K.
Leutnant der Reserve
des Inftr.-Regts. Freiherr von Sparr
Nr. 16.

* Anmerkung: Ist der Name nicht sofort anzugeben, ist dieses unmittelbar nach der Taufe nachzuholen. Rufname ist zu unterstreichen.

Muster 2 a.

(Quartblatt.)

Wahlzettel für Offizier-Wahl.

Gegen die Wahl der Offizier-Aspiranten

1. Vicefeldwebel M.,
2. Vicewachtmeister O.,
3. „ P.,

zu Reserve-Offizieren habe ich nichts einzuwenden.

Mit der Wahl des Vicefeldwebels H. kann ich mich nicht einverstanden erklären, da die Vermögensverhältnisse, sowie die gesellschaftliche Stellung des Genannten, welche mir persönlich genau bekannt sind, nicht derartig sind, dass er demnächst als Offizier des Beurlaubtenstandes standesgemäss aufzutreten vermag.

Düsseldorf, 9. 4. 03.

K.
Oberleutnant
der Landw.-Kavallerie I. A.

Muster 2 b.

(Quartblatt.)

Wahlzettel für Ehrenrats-Wahl.

Ich wähle für den Ehrenrat meiner Abteilung:

a. zu Mitgliedern:	b. zu Stellvertretern:
1. Hauptmann B.	1. Rittmeister v. A.
2. Oberleut. C.	2. Oberleut. H.
3. Leut. D.	3. Leut. J.

J.
Hauptmann der Landw.-
Inftr. I. A.

Muster 3 a.

(Quartblatt.)

Düsseldorf, 10. 4. 03.

Das Königliche
Bezirks-Kommando
Düsseldorf

bitte ich aus nachstehenden Gründen um Befreiung von der auf den 20. d. Mts. angesetzten Offizierwahl, Ehrenratswahl usw.

(Folgen die Gründe.)

Wahlzettel ist beigefügt.

R.
Leutnant der Reserve des Niederrhein.
Füsilier-Regts. No. 39.

Muster 3 b.

(Bogen in Reichsformat, mit Freilassung eines 3 Finger breiten Randes links.)

Düsseldorf, 15. 4. 03.

An
das Königliche Bezirks-Kommando
Düsseldorf.

Das Königliche Bezirks-Kommando bitte ich, aus nachstehend erwähnten Gründen meine Befreiung von der für dieses Jahr in Aussicht genommenen 8wöchigen Uebung höheren Orts befürworten zu wollen.

(Folgen die Gründe.)

H.
Oberleutnant
der Landw.-Kavallerie I. A.

Muster 4.

(Format wie Muster 3 b.)

Münster, 1. 5. 03.

An
den Königlichen Oberst z. D. und
Bezirks-Kommandeur
Herrn M.
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Euer Hochwohlgeboren berichte ich Folgendes über einen Vorfall, der mir gestern hier zugestossen ist.

. . . . . .

. . . . . .

Ich beantrage gegen mich ehrengerichtliche Untersuchung.

S.
Leutnant der Reserve
des Westf. Ulanen-Regts.
No. 5.

Muster 5 (K. Hd. Schreiben).

Bezirks-Kommando.
J.-No. 692 Ia. Düsseldorf, 8. 4. 03.

R dem Königl. Leutnant d. L.-I.
Herrn A.
Hochwohlgeboren
Hier

zur Meldung hierunter, aus welchem Grunde Sie der für gestern Abend anberaumten Offizier-Wahl nicht beigewohnt haben.

M.

Düsseldorf, 15. 4. 03.

Dem Kgl. Bezirks-Kommando mit der Meldung zurück, dass ich in Folge plötzlich eingetretener Erkrankung gezwungen war, das Bett zu hüten, welches ich erst heute wieder verlassen darf.

Aus diesem Grunde bitte ich auch, die verspätete Rückgabe dieses Schreibens entschuldigen zu wollen.

A.
Leutnant der Landw.-Inftr.
I. A.

Muster 6.

(Format wie Muster 3 b).

Düsseldorf, 7. 4. 03.

An
den Königlichen Oberst z. D.
und Bezirks-Kommandeur
Herrn M.
Hochwohlgeboren
Hier.

Ew. Hochwohlgeboren melde ich hierdurch (im Namen der Familie), dass der Königliche Oberleutnant der Reserve des Ulanen-Regiments No. 5, Gerichts-Assessor S. in Düsseldorf, in Folge eines Herzschlages gestern verstorben ist.

Die Zeit der Beerdigung wird Ew. Hochwohlgeboren demnächst angezeigt werden.

N.
Rittmeister der Reserve des Husaren-Regts. König Wilhelm No. 7.

Muster 7.

Reichsformat, ungebrochen und stets unter zwei Pappdeckeln einzusenden.

Düsseldorf, den 8. März 1903.

An
das Königliche Bezirks-Kommando
zu
Düsseldorf.

Das Königliche Bezirks-Kommando bitte ich, nach zurückgelegter gesetzlicher Dienstverpflichtung, meine Verabschiedung (bzw. meine Verabschiedung mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform* bzw. meine Verabschiedung mit der bisherigen Uniform**) Allerhöchsten Ortes geneigtest beantragen zu wollen.

L.
Oberleutnant
der Landwehr-Kavallerie
2. Aufgebots.

* Bei zwanzigjähriger Dienstzeit bei der Reserve bezw. Landwehr I. A.

** Bei fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit.

III. Anzug bei dienstlichen Gelegenheiten etc.

Der Anzug (**ohne** Paletot) ist:

1. Bei Meldungen anlässlich einer Beförderung, Ordens-Verleihung, sowie bei jeder durch Allerhöchste Kabinets-Ordre befohlenen Veränderung: Parade-Anzug, d. h. Waffenrock, Epaulettes, Helm (Tschako), Haarbusch, Schärpe, Kartusche, Säbeltasche, Stiefelhosen, hohe Stiefel (für Unberittene der Fusstruppen: lange Hosen), Orden und Ehrenzeichen. (In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April ist der Paradeanzug im Freien stets mit angezogenem Mantel bezw. Paletot.*)

2. Bei anderen Meldungen in dienstlichen Angelegenheiten ausserhalb des Bezirks-Kommandos bezw. bei Dienstleistungen ausserhalb des Regiments usw. Dienst-Anzug, d. h. Waffenrock, Helm, Achselstücke, Feldbinde, Kartusche, Säbeltasche, Stiefelhosen, hohe Stiefel (auch für Unberittene der Fusstruppen), Orden und Ehrenzeichen.

3. Bei Meldungen innerhalb des Bezirks-Kommandos bezw. des Regiments usw., bei Gesuchen in persönlichen Angelegenheiten, sowie wenn ein Offizier zu einem Vorgesetzten bestellt wird: Kleiner Dienstanzug, wie zu 7 aber mit Helm.

4. Zum Gerichtsdienst: Dienstanzug wie zu 2, lange Hosen oder hohe Stiefel freigestellt. Für die

*) Seit 1. April 1903 dürfen schwarze Paletots nicht mehr getragen werden.

Mitglieder des Ehrenrats bei den Untersuchungen kleiner Dienstanzug wie zu 7, für Zeugen bei zivilgerichtlichen Verhandlungen (was während der Dauer einer Dienstleistung vorkommen kann): Kleiner Dienstanzug aber mit Helm.

5. Bei Seitens des Offizier-Korps veranstalteten Bällen, sowie bei Trauerfeierlichkeiten ohne militärische Trauerparade: Gesellschaftsanzug d. h. Waffenrock, Epaulettes, Helm, lange Tuchhosen, Orden und Ehrenzeichen.

6. Bei Kontroll-Versammlungen: Kleiner Dienstanzug wie zu 7.

7. Bei Offizier-Versammlungen, sowie bei kameradschaftlichen Zusammenkünften: Kleiner Dienstanzug d. h. Waffenrock oder Ueberrock, Achselstücke, Mütze, Stiefelhosen, hohe Stiefel oder lange Tuchhosen.

Bei etwaigen anderen Gelegenheiten wird der Anzug in jedem einzelnen Falle besonders befohlen.